Stand: Februar 2017

Satzung

der



Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. im Bezirk Hochrhein e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die am 04.03.1998 aus den Gruppen Waldshut und Tiengen fusionierte Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. ist eine Gliederung des am 10.02.1952 gegründeten Bezirks Hochrhein e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Freiburg i. Br. unter der Nummer VR 373. ²Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. im Bezirk Hochrhein e.V.
- (2) ¹ Die Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. ist eingetragen unter der Nr. VR 620879 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br.. ²Der Sitz der Gruppe ist Waldshut-Tiengen.
- (3) ¹Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. umfasst grundsätzlich das Gebiet der Stadt Waldshut-Tiengen im Bundesland Baden-Württemberg.
- (4) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 2 Stand: Februar 2017

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) ¹Die vordringliche Aufgabe der DLRG-Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Rettung aus Lebensgefahr) dienen.
- (2) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) ¹Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG-Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung,
 Organisation und Verwaltung,
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- 5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 3 Stand: Februar 2017

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. ³Die Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) ¹Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG-Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gruppe. ³Mit der Mitgliedschaft in der Gruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Hochrhein e.V. und der Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beitrag

- (1) ¹Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. ²Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. ³Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.
- (2) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 4 Stand: Februar 2017

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der

übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. 2Die Amtszeit

der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit

nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

(1) ¹Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der

Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der

Mitgliederversammlung einzusehen. ²Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den

dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) 1Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt

werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der

Gruppe können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt

die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung,

persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(1) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des

Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres

wirksam.

(2) Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Gruppenvorstandes wegen

einem Beitragsrückstand erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos

angemahnt wurde. 2Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge

fortgeführt werden.

(3) 1Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der

Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(4) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet

ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe

abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen

eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 5 Stand: Februar 2017

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) ¹Der Bezirk Hochrhein e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener

Rechtsfähigkeit. ²Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. ³Über

Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) ¹Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbstständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit

bilden. ²Die Satzung der Gruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die

Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der

Satzung des Bezirks Hochrhein e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) ¹Die Gruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden

Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen

und Beschlüsse umzusetzen.

(2) ¹Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der

Zustimmung des Bezirks Hochrhein e.V.. ²Sofern die Gruppe eingetragener Verein ist, ist die

Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bezirks und der

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. geht die Satzung des Bezirks Hochrhein e.V. vor.

(3) Die Gruppen hat dem Bezirk Hochrhein e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jah-

resberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile

fristgerecht zu entrichten.

(4) ¹ Der Bezirk Hochrhein e.V. ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen.

²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen

und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien

und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhal-

tung erteilen. ³Werden solche Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom

Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und

Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des

Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG

ausgeschlossen werden. 2Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen - Seite 6 Stand: Februar 2017

(6) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres

regelt die Schiedsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26.

Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene

jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG

dar. ²Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen

auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) ¹Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der

Gruppenjugend beschlossen wird.

(4) ¹Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) ¹Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30

BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe

Waldshut-Tiengen e.V..

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit

und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe

Waldshut-Tiengen e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der Übrigen

Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des a)

Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,

b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches

gebildet werden soll,

Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, c)

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 7 Stand: Februar 2017

- d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- e) Entlastung des Gruppenvorstandes,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Satzungsänderungen.

§ 13 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. oder der Vorstand des Bezirks Hochrhein e.V. dies verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

§ 14 Ladungsfrist

- (1) ¹Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch Bekanntmachung/Veröffentlichung in ortsüblichen Medien mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe oder durch Bekanntmachung/Veröffentlichung in ortsüblichen Medien gewahrt.

§ 15 Antragsberechtigung

- (1) ¹Antragsberechtigt sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder,
- b) die Gruppenjugend.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen - Seite 8 Stand: Februar 2017

(2) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht

werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt,

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt.

(2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der

Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes

Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als

die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 5Erreicht kein Kandidat die erforderliche

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden

höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. 6Bei

Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

(1) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom

Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

³Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden

Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern

schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach

Kenntnisnahme. ²Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

2. Abschnitt: Gruppenvorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 9 Stand: Februar 2017

¹Der Gruppenvorstand leitet die DLRG-Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Zusammensetzung

- (1)¹Den Gruppenvorstand bilden
- a) 1. Vorsitzender (Gruppenleiter)
- b) bis zu drei Stellvertreter
- c) Schatzmeister
- d) Leiter Einsatz
- e) Leiter Ausbildung
- f) Schriftführer
- g) Vorsitzender DLRG-Jugend Gruppe Waldshut-Tiengen e.V.
 - X. ¹Die Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme.

§ 21 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Gruppenleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 22 Amtszeit

¹Die Mitglieder des Gruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 23 Geschäftsverteilung

¹Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist. ³Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. ⁴Diese sind nicht stimm- aber rede- und antragsberechtigt. ⁵Sie sind zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzuzuziehen.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 10

Stand: Februar 2017

§ 24 Tagung und Einladung

¹Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. ²Er ist vom

Gruppenvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. ³Zu Sitzungen des Gruppenvorstands

ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 25 Beschlussfähigkeit

¹Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat

eine Stimme. 2Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1.

Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle

§ 26 Schiedsgerichte: Aufgaben

(1) ¹Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu

schlichten und zu entscheiden. ²Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen

zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer a)

satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG

beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor

Ausspruch als bindend anerkennt,

Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen b)

Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu

schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell

geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes

diesem als bindend unterworfen haben.

(2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen

Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen

untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser

Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren

satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Zum

Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten

Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 11 Stand: Februar 2017

- (3) ¹Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 47) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) ¹Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- (6) ¹Sollte auf Gruppenebene kein Schieds- und Ehrengericht gem. § 1 Abs. 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Gruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). ²Die Mitglieder der DLRG-Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. verpflichten sich, vor Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. ³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁶Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 27 Zusammensetzung

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 12 Stand: Februar 2017

- (1) ¹Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) ¹Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) ¹Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 28 Kostentragung

¹Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 29 Schiedsordnung

- (1) ¹Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
- (2) ¹Sollte in der Gruppe kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsordnung der DLRG gebildet werden können, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten eingesetzt Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). 2Die Mitglieder der Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. 3Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. 6Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 13 Stand: Februar 2017

§ 30 Ordentlicher Rechtsweg

¹Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 31 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Ordnungen und Richtlinien

- (1) ¹Die von den Organen der Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 33 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) ¹Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 14 Stand: Februar 2017

§ 34 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder

hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Geschäftsordnung

¹Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien

erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 36 Wirtschaftsordnung

¹Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung

geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der

Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat

aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. 3Diese Anti-Doping-

Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-

Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

X. Schlussbestimmungen

§ 38 Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zu einem

Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der

Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender

Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung

im Wortlaut vorliegen.

Satzung der Gruppe Waldshut-Tiengen – Seite 15 Stand: Februar 2017

(3) ¹Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten

Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten

werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 39 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung der Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens

vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei

Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss

ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe Waldshut-Tiengen e.V. oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den DLRG-Bezirk Hochrhein e.V., der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 17.03.2017 durch die Mitgliederversammlung in Tiengen beschlossen und dabei

vollständig neu gefasst worden. 2Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten

Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg i.Br. in Kraft und wird mit der

Neuwahl an der Mitgliederversammlung im Jahr 2018 wirksam.

(Ort/Datum/Unterschrift Gruppenvorsitzender)